

TE OGH 2012/5/15 140s33/12b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.2012

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 15. Mai 2012 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp als Vorsitzenden, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger und Mag. Marek, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Schöfmann als Schriftführerin in der Strafsache gegen Erich S***** wegen des Verbrechens des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 207 Abs 1 StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Ried im Innkreis als Schöffengericht vom 17. Oktober 2011, GZ 21 Hv 5/11t-34, sowie seine Beschwerde gegen den gemeinsam mit dem Urteil gefassten Beschluss auf Verlängerung einer Probezeit nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 15. Mai 2012 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp als Vorsitzenden, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger und Mag. Marek, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Schöfmann als Schriftführerin in der Strafsache gegen Erich S***** wegen des Verbrechens des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach Paragraph 207, Absatz eins, StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Ried im Innkreis als Schöffengericht vom 17. Oktober 2011, GZ 21 Hv 5/11t-34, sowie seine Beschwerde gegen den gemeinsam mit dem Urteil gefassten Beschluss auf Verlängerung einer Probezeit nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde werden die Akten dem Oberlandesgericht Linz zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Erich S***** des Verbrechens des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 207 Abs 1 StGB (I) und des Vergehens der sexuellen Belästigung und öffentlichen geschlechtlichen Handlungen nach § 218 Abs 1 Z 1 StGB (II) schuldig erkannt.Mit dem angefochtenen Urteil wurde Erich S***** des Verbrechens des

sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach Paragraph 207, Absatz eins, StGB (römisch eins) und des Vergehens der sexuellen Belästigung und öffentlichen geschlechtlichen Handlungen nach Paragraph 218, Absatz eins, Ziffer eins, StGB (römisch zwei) schuldig erkannt.

Danach hat er am 16. September 2010 in St. M*****

(I) außer dem Fall des § 206 StGB eine geschlechtliche Handlung an der am 31. März 1997 geborenen, sohin unmündigen Nadine R***** vorgenommen, indem er seine Hände im Zuge einer Rückenmassage, bei der die Genannte am Bauch lag, seitlich nach vorne in Richtung ihrer Brüste bewegte, sie mit beiden Händen bis zur Mitte der Brust berührte, diese drückte und massierte; (römisch eins) außer dem Fall des Paragraph 206, StGB eine geschlechtliche Handlung an der am 31. März 1997 geborenen, sohin unmündigen Nadine R***** vorgenommen, indem er seine Hände im Zuge einer Rückenmassage, bei der die Genannte am Bauch lag, seitlich nach vorne in Richtung ihrer Brüste bewegte, sie mit beiden Händen bis zur Mitte der Brust berührte, diese drückte und massierte;

(II) Nora B***** durch eine geschlechtliche Handlung an ihr belästigt, indem er seine Hände im Zuge einer Rückenmassage, bei der die Genannte am Bauch lag, seitlich nach vorne in Richtung ihrer Brüste bewegte und ihre Brüste bis zur Mitte mit beiden Händen berührte und drückte. (römisch zwei) Nora B***** durch eine geschlechtliche Handlung an ihr belästigt, indem er seine Hände im Zuge einer Rückenmassage, bei der die Genannte am Bauch lag, seitlich nach vorne in Richtung ihrer Brüste bewegte und ihre Brüste bis zur Mitte mit beiden Händen berührte und drückte.

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen aus dem Grunde der Z 9 lit a des § 281 Abs 1 StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten verfehlt ihr Ziel. Die dagegen aus dem Grunde der Ziffer 9, Litera a, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten verfehlt ihr Ziel.

Indem sie die Verwirklichung des Tatbestandsmerkmals der Vornahme einer geschlechtlichen Handlung mangels Intensität und Erheblichkeit der inkriminierten - nach dem urteilskonträren Beschwerdestandpunkt bloß flüchtigen und bei einer Massage regelmäßig vorkommenden - Berührung der Brüste der beiden Tatopfer bestreitet, ohne von den diesbezüglichen Urteilsfeststellungen (US 5 f) auszugehen, verfehlt sie den (auf der Tatsachenebene) gerade darin gelegenen Bezugspunkt materieller Nichtigkeit (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 584). Indem sie die Verwirklichung des Tatbestandsmerkmals der Vornahme einer geschlechtlichen Handlung mangels Intensität und Erheblichkeit der inkriminierten - nach dem urteilskonträren Beschwerdestandpunkt bloß flüchtigen und bei einer Massage regelmäßig vorkommenden - Berührung der Brüste der beiden Tatopfer bestreitet, ohne von den diesbezüglichen Urteilsfeststellungen (US 5 f) auszugehen, verfehlt sie den (auf der Tatsachenebene) gerade darin gelegenen Bezugspunkt materieller Nichtigkeit (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 584).

Dass die unterlassene Berührung der Brustwarzen seiner Opfer durch den Angeklagten für die rechtliche Beurteilung „erheblich ist“, wird ohne methodengerechte Ableitung aus dem Gesetz bloß behauptet.

Mit Blick auf § 290 StPO sei festgehalten, dass die Feststellungen, wonach der Beschwerdeführer in beiden Fällen - trotz ausdrücklicher Vereinbarung bloß einer Rückenmassage - die Büstenhalter der am Bauch liegenden Tatopfer öffnete, sodann seine Hände seitlich zu deren Brüsten nach vorne bewegte und die Brüste (bei Nadine R***** wiederholt) bis etwa zur Mitte berührte und drückte, während er - nur mit einer Boxershort bekleidet - mit erigiertem Penis auf den Oberschenkeln der Mädchen saß (US 5 f), sehr wohl jeweils eine - vom Vorsatz getragene (US 6 und 7) - nicht bloß flüchtige sexualbezogene Berührung von zur unmittelbaren Geschlechtssphäre gehörigen (somit dem weiblichen Körper spezifisch eigentümlichen) Körperpartien der Opfer mit dem Körper des Täters umschreiben und die vorgenommene Subsumtion unter diesem Aspekt jedenfalls zu tragen vermögen (vgl zum Begriff der geschlechtlichen Handlung Philipp in WK² § 202 Rz 9, § 218 Rz 5 f; RIS-JustizRS0096677). Mit Blick auf Paragraph 290, StPO sei festgehalten, dass die Feststellungen, wonach der Beschwerdeführer in beiden Fällen - trotz ausdrücklicher Vereinbarung bloß einer Rückenmassage - die Büstenhalter der am Bauch liegenden Tatopfer öffnete, sodann seine Hände seitlich zu deren Brüsten nach vorne bewegte und die Brüste (bei Nadine R***** wiederholt) bis etwa zur Mitte berührte und drückte, während er - nur mit einer Boxershort bekleidet - mit erigiertem Penis auf den Oberschenkeln der Mädchen saß (US 5 f), sehr wohl jeweils eine - vom Vorsatz getragene (US 6 und 7) - nicht bloß flüchtige sexualbezogene Berührung von zur unmittelbaren Geschlechtssphäre gehörigen (somit dem weiblichen Körper spezifisch eigentümlichen) Körperpartien der Opfer mit dem Körper des Täters umschreiben und die vorgenommene

Subsumtion unter diesem Aspekt jedenfalls zu tragen vermögen vergleiche zum Begriff der geschlechtlichen Handlung Philipp in WK² Paragraph 202, Rz 9, Paragraph 218, Rz 5 f; RIS-Justiz RS0096677).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Erledigung der Berufung und der gemäß § 498 Abs 3 dritter Satz StPO als erhoben zu betrachtenden Beschwerde folgt (§§ 285i, 498 Abs 3 letzter Satz StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Erledigung der Berufung und der gemäß Paragraph 498, Absatz 3, dritter Satz StPO als erhoben zu betrachtenden Beschwerde folgt (Paragraphen 285 i, 498, Absatz 3, letzter Satz StPO).

Die Kostenersatzpflicht beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Die Kostenersatzpflicht beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E100886

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:0140OS00033.12B.0515.000

Im RIS seit

11.06.2012

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at